

Statuten

des Vereins **WILDTIER SCHWEIZ** (bisher Infodienst Wildbiologie & Oekologie)

Art.1 Name

Unter dem Namen WILDTIER SCHWEIZ mit Sitz in Zürich besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Weitergabe von wildtierbiologischer und ökologischer Information in jeweils geeigneter Form an Personen aus Praxis, Jagd, Forst, Naturschutz, Politik, Verwaltungsstellen, Schulen und Öffentlichkeit. Der Verein versteht sich als Bindeglied zwischen den Universitäten, anderen Forschungsinstitutionen und den oben aufgeführten Ansprechpartnern.

Durch seine Tätigkeit will der Verein das wildtierbiologische Wissen und das Verständnis für ökologische Zusammenhänge fördern. Dadurch trägt er zum Schutz der einheimischen Tierwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier bei.

An freilebenden Tierarten – als Teilaspekt der Natur - will er exemplarisch aufzeigen und der Öffentlichkeit bewusst machen, dass die Beeinträchtigungen der Natur durch den Menschen alle Organismen, also auch Mensch und Tier, treffen. Dabei ist der Mensch sowohl als Handelnder und Naturveränderer wie auch als Mitbetroffener und Teil der Natur in das Beziehungsnetz Umwelt – Wildtier – Mensch eingeschlossen.

Art.3 Tätigkeit

Der Verein verfolgt seine Ziele unter anderem durch

- a) die Herausgabe wildtierbiologischer, ökologischer Informationen,
- b) die Aufarbeitung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zur Weiterverwendung in Praxis, Politik und Öffentlichkeit,
- c) das Angebot an Studienabgänger der Universität Zürich, sich in die praktische wildtierbiologische Arbeit anhand aktueller Projekte einzuarbeiten,
- d) Öffentlichkeitsarbeit über Presse, Radio, Fernsehen und Ausstellungen,
- e) Veranstaltungen von Kursen und Vorträgen,
- f) Gestaltung von Lehrmitteln,
- g) Bearbeitung von weiteren Projekten, die dem Vereinszweck entsprechen,
- h) Zusammenarbeit mit Organisationen mit verwandter Zielsetzung.

Art. 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts als Mitglieder beitreten.

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder.

Art.5 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

Art.6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen und behandelt folgende Geschäfte

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins

Vorschläge und Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind der Präsidentin / dem Präsidenten bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen

- a) vom Vorstand oder
 - b) auf Verlangen von mehr als 10 % aller Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitgliedern.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Art.7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin sowie mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt und dürfen nicht der Geschäftsstelle angehören. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle und ist für sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, verantwortlich.

Insbesondere sind dies:

- a) die Jahresrechnung und die Präsentation des Jahresabschlusses
- b) der Jahresbericht
- c) das Budget
- d) strategische Entscheide der Geschäftstätigkeit.

Er berät die Geschäftsstelle in Bezug auf juristische, personelle und das Marketing betreffende Fragen und Probleme.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Art.8 Die Revisionsstelle

Die Revisorinnen / Revisoren können natürliche oder juristische Personen sein und haben über die gesetzliche Befähigung und Unabhängigkeit zu verfügen. Sie prüfen die Jahresrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung.

Art.9 Wahlen und Abstimmungen

Die Amtsdauer des Präsidenten, der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle beträgt 3 Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach dem absoluten Mehr, Kollektivmitglieder haben 1 Stimme.

Bei Statutenänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, für die Auflösung des Vereins eine zweidrittel Mehrheit aller Mitglieder notwendig. Die Präsidentin / der Präsident legt das Wahlprozedere fest. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Art.10 Die Geschäftsstelle

Die laufenden Geschäfte werden von der Geschäftsstelle wahrgenommen. Sie wird von ein bis zwei Personen, der Geschäftsleitung, geleitet. Der Vorstand stellt die Geschäftsleitung unter Anhörung der Geschäftsstellenmitarbeiter / innen ein. Die Geschäftsleitung stellt die Mitarbeiter / die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle an. Für den Geschäftsgang ist die Geschäftsleitung gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Art.11 Mittel des Vereins

Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt festgelegt und können jeweils an den ordentlichen Mitgliederversammlungen angepasst werden:

- a) Einzelmitglieder Fr. 50.-
- b) Kollektivmitglieder Fr. 250.-

Die Mittel des Vereins bestehen vor allem aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Unkostenbeiträgen für Abonnemente und Kurse
- d) Unkostenbeiträgen und Honoraren für weitere Dienstleistungen und Projekte

Art.12 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.13 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfällig verbleibendes Restvermögen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten vom 14. August 1984

- | | |
|--|------------------|
| 1. Statutenänderung (Art. 2) | 31. Oktober 1985 |
| 2. Statutenänderung (Art. 2, 3) | 20. Mai 1992 |
| 3. Statutenänderung (Art. 2, 3, 7, 11, 12, 13 u. 14) | 26. Mai 1993 |
| 4. Statutenänderung (Totalrevision) | 12. Mai 2004 |
| 5. Statutenänderung (Art. 11) | 07. Mai 2018 |